
Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Jugendordnung (JO)



Stand 02. April 2008

Die wegen der Übersichtlichkeit im Text verwendete männliche Form schließt die weibliche ein.

§1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Floorballjugend ist die Jugendorganisation des Floorballverbandes Schleswig-Holstein (FLV SH).
- 2 Ihre Interessen werden nach innen und außen durch den Verbandsjugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
- 3 Mitglieder der Floorballjugend sind:
 - 3.1 die Angehörigen aller Mitglieder des FLV SH bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden
 - 3.2 die Jugendwarte der Mitglieder des FLV SH, welche von den Jugendlichen ihrer Vereine gewählt sind und dem Vereinsvorstand angehören
 - 3.3 der Jugendwart des FLV SH (Verbandsjugendwart).

§2 AUFGABEN UND ZIELE

- 1 Die Floorballjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe etwaiger Auflagen des Zuschussgebers.
- 2 Die Floorballjugend will unter Anerkennung einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Lebensordnung –
 - 2.1 den Sport, insbesondere Floorball als Teil der Jugendarbeit und als Mittel zur Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie als Mittel sinnvoller Freizeitgestaltung fördern
 - 2.2 Einsichten in soziale Zusammenhänge vermitteln und Hilfe bei der Einübung sozialen Verhaltens bieten
 - 2.3 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen - auch im internationalen Rahmen – pflegen.

§3 ORGANE

- 1 Organe der Floorballjugend sind:
 - der Verbandsjugendversammlung
 - der Verbandsjugendvorstand.

§4 VERBANDSJUGENDVERSAMMLUNG

- 1 Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ der Floorballjugend. Sie besteht aus:
 - 1.1 den Jugendvertretern
 - 1.2 den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstands.
- 2 Die Jugendlichen eines jeden FLV SH-Vereins entsenden für je angefangene 20 jugendliche Mitglieder einen Jugendvertreter, der Mitglied der Floorballjugend sein muss.
- 3 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Verbandsjugendversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 4 Aufgaben der Verbandsjugendversammlung sind:
 - 4.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands, Genehmigung der Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Verbandsjugendwartes
 - 4.2 Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands sowie die Entscheidung über dessen Entlastung
 - 4.3 Wahl des Verbandsjugendwartes, des Stellvertreters des Verbandsjugendwartes und der Beisitzer für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - 4.4 Beschlussfassung über Anträge
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Der ordentliche Verbandsjugendversammlung tritt jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr zusammen.
- 7 Der Verbandsjugendversammlung wird vom Verbandsjugendwart spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden grundsätzlich schriftlich vorgenommen. Andere Formen (Handzeichen, Akklamation) sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- 9 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Verbandsjugendwart spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 10 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 11 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendwarte des FLV SH muss binnen eines Monats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Verbandsjugendversammlung abgehalten werden.
- 12 Die Leitung der Verbandsjugendversammlung obliegt dem Verbandsjugendwart.

§5 VERBANDSJUGENDVORSTAND

- 1 Der Verbandsjugendvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Verbandsjugendwart
 - 1.2 dem Stellvertreter des Verbandsjugendwartes
 - 1.3 den Beisitzern
- 2 Die Zahl der Beisitzer ist nicht festgelegt. Sie sollten jedoch aus verschiedenen Vereinen kommen.
- 3 Sitzungen des Verbandsjugendvorstands werden vom Verbandsjugendwart bei Bedarf einberufen.
- 4 Den Vorsitz im Verbandsjugendvorstand führt der Verbandsjugendwart.
- 5 Der Verbandsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 6 Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des FLV SH, der Verbandsjugendordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung.

§6 ÄNDERUNGEN

- 1 Änderungen können nur auf einer ordentlichen Verbandsjugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendversammlung beschlossen werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Er bedarf weiterhin der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des FLV SH.

Diese Ordnung wurde am 12.4.2008 von der Verbandsjugendversammlung beschlossen.